



30. Mai 1995

L.

Gemeinde Heiden: Änderung Quartierplan Brunnen II; Streichung von Art. 9 der Sonderbauvorschriften; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 3. Mai 1995 ist zu entnehmen:

Mit Protokollauszug des Gemeinderates Heiden vom 11. April 1995 wird um die Genehmigung des obenerwähnten Planungsinstrumentes durch den Regierungsrat ersucht.

Sachlage

1. Der Quartierplan Brunnen II mit Sonderbauvorschriften regelt die Erschliessung und Bauweise im fraglichen Quartier. Ebenfalls legt er die Erstellung eines gemeinsamen Schutzraumes fest.
2. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zeigte sich, dass sämtliche der zur Baubewilligung eingereichten Bauvorhaben eigene Schutzräume ausweisen, und dass aufgrund der bereits erfolgten Parzellierung kein Gemeinschaftsschutzraum möglich ist. Eine gemeinsame Lösung erwies sich als schwer durchsetzbar. Dennoch konnten aufgrund der widersprechenden Sonderbauvorschriften keine Baubewilligungen erteilt werden.
3. Die Gemeinde beschloss daraufhin die Aufhebung des entsprechenden Art. 9 der Sonderbauvorschriften. Da die entsprechende Änderung der Sonderbauvorschriften geringfügig ist und keine wesentlichen, öffentlichen Interessen tangiert werden, wurde die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 51 Abs. 3 EG zum RPG durchgeführt. Dabei sind von den betroffenen Grundeigentümern keine Einwände gegen die Änderung eingegangen.

Erwägungen

1. Formelles

Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 47 ff des EG zum RPG (bGS 721.1) sind er-

füllt. Formell steht der Plangenehmigung durch den Regierungsrat damit nichts entgegen.

2. Materielles

Gemäss Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG (bGS 721.1) treten Baureglemente und Nutzungspläne mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen. Die Prüfung erfolgte auf dieser Grundlage.

Die Änderung des Quartierplanes Brunnen II wurde der Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss der Stellungnahme vom 4. April 1995 stellte das Planungsamt fest, dass durch den Verzicht auf den gemeinsamen Schutzraum keine kantonale Interessen noch entsprechende rechtliche Vorgaben in der Weise berührt werden, als dass die Änderung grundsätzlich abgelehnt werden müsste. Dennoch muss nach Absprache mit dem kantonalen Hochbauamt, Abteilung baulicher Zivilschutz darauf hingewiesen werden, dass die Erstellung von Sammelschutzräumen grundsätzlich angestrebt werden soll. Die fragliche Aufhebung dieser Sonderbauvorschrift wird in Anbetracht der vorliegenden Problematik als Ausnahme beurteilt.

Die materiellen Anforderungen gemäss Art. 43 EG zum RPG sind erfüllt. Materiell steht der Plangenehmigung durch den Regierungsrat damit nichts entgegen.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG (bGS 721.1), folgenden Antrag:

1. Die Änderung des Quartierplan Brunnen II sei zu genehmigen.
2. Für die Genehmigung sei auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt (Ziffer 1).

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 ZSB *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Heiden *

*) 1 Expl. Änderung Quartierplan Brunnen II mit
 Genehmigungsvermerk

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Ratschreiber:



Versandt am - 2. JUNI 1995